

**Ergänzung für Design und Internetdienstleistungen
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
Der Firma Willibald Salschnig
EDV-Beratung und Schulung
Ausgabe 2007**

1. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers (AG)

1.1. Alle Leistungen des Auftragnehmer (AN) (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, und Farbabdrucke) sind vom Auftraggeber (AG) zu überprüfen und binnen drei Werktagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom AG genehmigt.

1.2. Der AG ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Der AN haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird der AN wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der AG den AN schad- und klaglos; er hat ihm sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihm durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

2. Präsentationen

2.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht dem AN ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand des AN für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

2.2. Erhält der AN nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen des AN, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum des AN; der AG ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich dem AN zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung des AN nicht zulässig.

2.3. Ebenso ist dem AG die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der AG keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

2.4. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in den vom AN gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist der AN berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

3. Eigentumsrecht und Urheberschutz

3.1. Alle Leistungen der AN einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum des AN und können von dem AN jederzeit - insbesondere bei Beendigung des

Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Der AG erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenseitige Vereinbarung mit dem AN darf der AG die Leistungen des AN nur selbst, ausschließlich in Österreich oder darüber hinaus schriftlich festgelegten Ländern nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen des AN setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von dem AN dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

3.2. Änderungen von Leistungen der AN, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den AG oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AN und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

3.3. Für die Nutzung von Leistungen des AN, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung des AN erforderlich. Dafür steht dem AN und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

4. Kennzeichnung

4.1. Der AN ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf den AG und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem AG dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

4.2. Der AN ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des AG dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum AG bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.